

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz Postfach 41 07, 30041 Hannover

## Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim -ZUS AGG-

nachrichtlich: Staatliche Gewerbeaufsichtsämter Untere Abfallbehörden LBEG NGS Bearbeitet von Günter Nerlich

E-Mail-Adresse: Guenter.Nerlich @mu.niedersachsen.de\*

Ihr Zeichen. Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

36 - 62800/1/1

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

3260

01.10.2012

## **Abfallwirtschaft**

Rücknahme der Übergangsregelung zur Verwendung fiktiver Erzeugernummern für nachweispflichtige Abfallerzeuger (Sammelkunden), die ausschließlich Übernahmescheine führen

Bezug: Mein Erlass vom 01.03.2010; Az.: w.o.

Die Nachweisverordnung sieht in Anlage 1, Formblatt "Übernahmeschein" für Abfallerzeuger bei der Sammelentsorgung (Sammelkunden mit Abfällen von 2 t/a bis 20 t/a bzw. Menge nach Anlage 2a/NachwV) zwingend die Eintragung einer Erzeugernummer vor. Mit Erlass vom 01.03.2010 Az.: w.o. habe ich übergangsweise die Verwendung einer fiktiven Erzeugernummer zugelassen.

Die Erfahrungen mit dem elektronischen Nachweisverfahren zeigen, dass nunmehr auch den Abfallerzeugern bei der Sammelentsorgung eine Erzeugernummer erteilt werden kann. Deshalb hebe ich die Übergangsregelung des Erlasses vom 01.03.2010 Az.: w.o. zum 31.12.2012 auf.

Ich bitte Sie alle Sammler, die in Niedersachsen in dem Jahr 2012 einen Begleitschein geführt haben, darüber zu informieren, dass die Übergangsregelung zum 31.12.2012 ausläuft und die Sammler bis dahin veranlassen sollen, dass ihre Kunden entsprechende Erzeugernummern bei Ihnen einholen sollen.

Kleinmengenerzeuger (< 2 t/a) benötigen weiterhin für den Übernahmeschein keine Erzeugernummer.

Dieser Erlass ergeht nur auf elektronischem Weg.

Im Auftrage

Nerlich